



Bern, 17. Juni 1987

2 5 3 4

Naturschutzgebiet "Spiezberg", Gemeinde Spiez

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das durch den Regierungsratsbeschluss Nr. 3145 vom 12. Juli 1938 geschaffene Naturschutzgebiet Spiezbergwald erhält durch den vorliegenden Beschluss neue Grenzen und den Verhältnissen angepasste Schutzbestimmungen.

II. Schutzziel

2. Mit diesem Schutzbeschluss soll das Gebiet des Spiezberges mit seinem artenreichen Wald und den sonnseitigen Halbtrockenrasen erhalten bleiben. Besonders bemerkenswert ist der Gegensatz Schattenhang/Sonnenhang, wo einerseits feuchtigkeitsliebende Pflanzen vorkommen, andererseits eine Pflanzenwelt ausgesprochener Trockenstandorte gedeiht. Besonders schützenswert sind am Südhang die Waldpartien mit reichen Beständen an Linden, Feldahornen, Eichen, Eiben und Stechpalmen.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1 : 2'000 eingetragen, der im Juni 1983 von Kreisgeometer R. Häberli, Spiez, angefertigt sowie im Mai 1987 vom Naturschutzinspektorat ergänzt worden ist. Dieser Plan bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke der Gemeinde Spiez:
Die Nummern 1585, 2027, 2045 und 2449 ganz sowie die Nummern 1251, 2028, 2043, 2364, 2434, 3654 und 5767 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art, namentlich von Boots- und Badestegen längs des Seeufers;
 - b) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen sowie das Biwakieren im Freien;
 - c) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - d) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Erde und die Gewinnung von Rohstoffen;
 - e) das Fahren und Parkieren mit Fahrzeugen aller Art, die nicht im Dienste der Bewirtschaftung oder des Unterhaltes stehen;
 - f) das Klettern und Abseilen an den Felsen;

- g) das Anzünden von Feuern, soweit sie nicht im Dienste der Forstwirtschaft stehen;
- h) das Mähen der Magerwiesen vor dem 1. Juli;
- i) jegliche Düngung der Magerwiesen und der Einsatz von chemischen Mitteln;
- k) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen und Flechten;
- l) das Ausreuten von Gehölzen und das Fällen von Einzelbäumen ausserhalb des Waldes;
- m) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege. Hunde sind unter Kontrolle zu halten.

5. Vorbehalten bleiben:

- a) die Benützung und der Unterhalt der bestehenden Anlagen und Werke;
- b) die forstwirtschaftliche Nutzung nach naturnahen waldbaulichen Gesichtspunkten, wobei der Charakter der bestehenden Waldgesellschaften erhalten bleiben muss;
- c) die Nutzung und der Rückschnitt der Feldgehölze und Waldränder nach naturschützerischen Gesichtspunkten;
- d) die wohlerworbenen Rechte Dritter zur Benützung der Weganlagen.

6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

V. Verschiedene Bestimmungen

- 7. Aufsicht, Kennzeichnung und naturschützerische Pflege werden im Einvernehmen mit den Grundeigentümern durch das Naturschutzinspektorat geordnet.
- 8. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
- 10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
- 11. Der vorliegende Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum sowie unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet N I 4.1.1.8 Spiezberg" auf den unter Ziffer 3 hievorigen Grundbuchblättern anzumerken.
- 12. Dieser Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für Nieder- und Obersimmental zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- 13. Durch diesen Schutzbeschluss wird der Regierungsratsbeschluss Nr. 3145 vom 12. Juli 1938 mit Ausnahme dessen erster zwei Absätze aufgehoben und ersetzt.

An die Forstdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

